



LEGENDE U. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- SONDERBAUFLÄCHE FÜR KURGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE)
- HOTEL GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 h

- 1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND) (ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
- 2 = BAUWEISE (o = OFFEN)
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

2. SONTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄHLE MIT BEGRENZUNGS-LINIE
- STELLPLÄTZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE WASSERRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG gem. § 9 (1) 15 BBAUG IM GELTUNGSBEREICH DIESES PLANES SIND SAMTLICHE BÄUME GEM. § 9 (1) 16 BBAUG ZU ERHALTEN
- SICHTDREIECK DARF IN MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DER ANGRENZENDEN WEGE IN DER ÜBERSICHT NICHT VERSPERRT WERDEN.
- ELTFREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 U. 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANVO) VOM 11. MÄRZ 1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE LAER AM 11. SEPTEMBER 1972 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 16.2.1973 DARLEGT SIND.
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO. IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500.-- bzw. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT, EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

BEBAUUNGSPLAN NR. 100
„KURMITTELHAUS“
DER GEMEINDE LAER
LANDKREIS OSNABRÜCK M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE LAER HAT AM 11. SEPTEMBER 1972 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
LAER, DEN 11. MAI 1974
BÜRGERMEISTER: *Kunze* GEMEINDEDIKRETOR: *Waldmann*

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU U. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 16.2.1973
PLANUNGSBÜRO NOLTE, LAER
STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG
45 OSNABRÜCK, HÖHSTR. 97, TEL. 251 20 U. 249 90

DER BEB-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 6. JUNI 1974 BIS 6. JULI 1974 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22. MAI 1974 BEKANNTMACHTET.
LAER, DEN 11. MAI 1974
GEMEINDEDIKRETOR: *Waldmann*

DER BEB-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 4. MÄRZ 1974 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE LAER ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
LAER, DEN 11. MAI 1974
BÜRGERMEISTER: *Kunze* GEMEINDEDIKRETOR: *Waldmann*

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 2.1. OKT. 1974 genehmigt worden.
Osnabrück, den 2.1. OKT. 1974
Regierungspräsident i. A. *Hagen*
DIE MIT DIESE VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGEFÄHRTENE GENEHMIGUNG DIESES BEB-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 2.10.1974 IM AMTSBLATT DER REGIERUNG OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB-PLAN IN KRAFT GETRETEN.
LAER, DEN 7.1. Dez. 1974
GEMEINDEDIKRETOR: *Waldmann*

Kreis Osnabrück Land
Gemarkung Laer
Gemeindebezirk Laer
3u5
Maßstab 1:1000
Kostenbuch Nr. *30*
Dem Planungsamt für Städtebau u. Ortp. (Nöte u. Hüter) zur Verwendigung unter den am 22.7.1971 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück.
Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom: *1974*
Ausgegeben: Osnabrück, den 22. Juli 1971
Katasteramt
im Auftrage: *Hagen*

Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.7.1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Osnabrück, den 2. September 1974
KATASTERAMT
Waldmann

